

## **Bekanntmachung**

### **11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Mühlendamm“ der Stadt Rahden**

#### **hier: Bekanntmachung über den Beschluss des Änderungsplanes gemäß §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 gemäß §§ 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), einschließlich der jeweils inzwischen erfolgten Änderungen, die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Mühlendamm“ als Satzung beschlossen. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Mühlendamm“ befindet sich in der Flur 10 der Gemarkung Kleinendorf betrifft die Flurstücke 617 und 618 (Baulücke zwischen Mühlendamm 8 und Mühlendamm 12).

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Im Rahmen der Änderung wird die auf dem Grundstück Gemarkung Kleinendorf Flur 10 Flurstück 617 festgesetzte überbaubare Fläche in Richtung Westen bis auf 5 m an die Straße Mühlendamm heran erweitert. Im Gegenzug wird die überbaubare Fläche im Norden bis auf 3 m an den neu eingemessenen Weg, Flurstück 618, zurückgenommen. Weiterhin wird eine Drempelhöhe bis 62,5 cm und eine Dachneigung von 18-45° zugelassen.

Der Änderungsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Bauamt, Zimmer 1 1 08, Lange Straße 9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

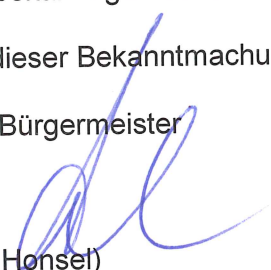
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

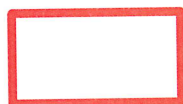
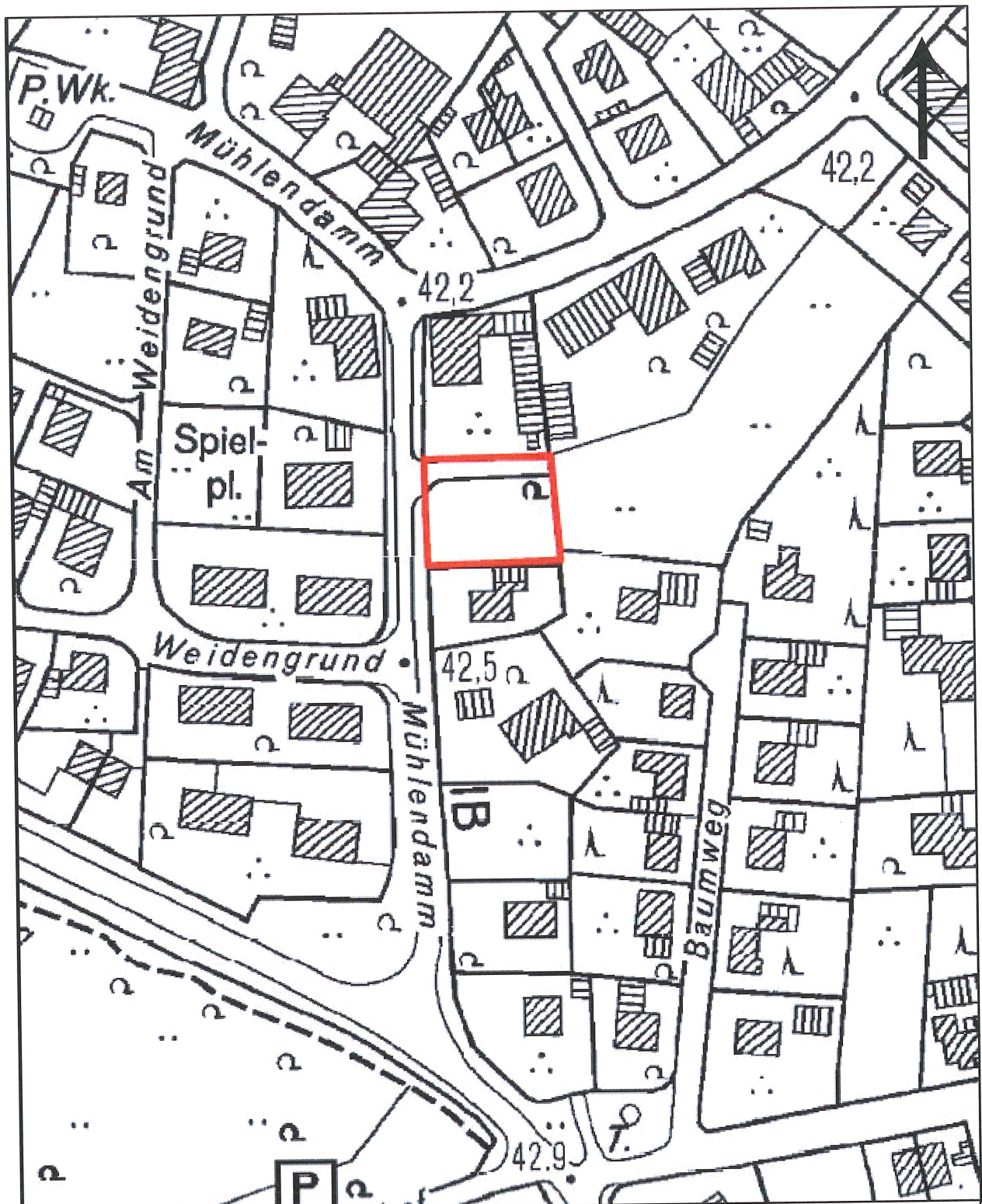
Der Beschluss der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Mühlendamm“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Der Bürgermeister



(Dr. Honsel)



**Stadt Rahden**

Geltungsbereich 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 34 „Mühlendamm“